

Beginn: 20:04 Uhr
 Ende: 20:28 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/010/2015
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 16.11.2015 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach stattgefundene 10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 09.11.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 06.11.2015 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Harald Jentzer	
----------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Sabine Roth	
-------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Maria Nicklas	
---------------	--

Ratsmitglieder

Erhard Föllmann	
-----------------	--

Günter Weilacher	
------------------	--

Schriftführer

Céline Seither	
----------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Christian Dörr	entschuldigt
----------------	--------------

Ingrid Hörner	entschuldigt
---------------	--------------

Oliver Metz	entschuldigt
-------------	--------------

Werner Püngeler	entschuldigt
-----------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016
Vorlage: 04/059/V/195/2015
- 3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2016
Vorlage: 04/060/V/196/2015
- 4 Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltsatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens
Vorlage: 04/062/V/209/2015
- 6 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 04/058/I/128/2015
- 7 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Die Pfälzwerke AG spenden zum Anlass der Kerwe 300,00 €.

Weiterhin spendet die Familie Sabine und Frank Roth 65,49 € für die Sachpreise zur Preisverleihung des Luftballonwettbewerbes am Familienfestes. Die Erste Beigeordnete, Sabine Roth, nimmt gem. § 22 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO anzunehmen.

Gem. § 39 Abs. 2 GemO beschließt der Gemeinderat mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die Spende der Familie Roth anzunehmen.

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016 Vorlage: 04/059/V/195/2015

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbsteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht mehr definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2016 Vorlage: 04/060/V/196/2015

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 11,00 € je ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege auf 11 € je ha festzusetzen.

4 Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltsatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015

Der Vorsitzende informiert über die wesentlich geänderten Eckdaten und Haushaltsansätze des 1. Nachtragshaushaltsentwurfes.

	Haushalt 2015	Nachtragshaushaltssatzung 2015
Im Ergebnishaushalt		
Der Gesamtbetrag der Erträge auf:	486.000 €	456.750 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf:	533.400 €	500.300 €
Jahresfehlbetrag:	- 47.400 €	- 43.550 €
Im Finanzhaushalt		
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf:	572.550 €	444.000 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf:	575.900 €	493.050 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes:	- 3.350 €	¹⁾ - 151.350 €

1) inkl. Überführung der Liquiditätsverbindlichkeit (= Vorfinanzierung Investitionskreditbedarf) aus dem Abschluss 2014 i.H.v. rd. 107.300 EUR in ein Investitionsdarlehen

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 24.02.2015 für das Haushaltsjahr 2015 bleiben unverändert.

Die einzelnen Änderungen in der Nachtragshaushaltssatzung wurden bereits in der Vorberatung am 12.10.2015 im Gemeinderat erläutert und besprochen.

Beschlussfassung hierzu erfolgt einstimmig.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens Vorlage: 04/062/V/209/2015

Im Zuge der Nachtragshaushaltssatzung 2015 ergibt sich für die Ortsgemeinde Dernbach ein Investitionskreditbedarf in Höhe von insgesamt 126.450,00 EUR, inkl. der Überführung der Liquiditätsverbindlichkeit (=Vorfinanzierung Investitionskreditbedarf) aus dem Abschluss 2014 in Höhe von rd. 107.300 EUR in einen Investitionskredit. Der gesamte Kreditbedarf ist insbesondere auf die Investitionsausgaben für den Erwerb des Grundstücks zum Verkauf der Einzelbauplätze (ehemals Projekt Mehrfamilienhaus) bzw. den Grunderwerb des Grundstücks Hauptstraße zurückzuführen.

Es wird vorgeschlagen, zum jetzigen Zeitpunkt ein neues Investitionsdarlehen in Höhe von maximal 126.450,00 € aufzunehmen und für dieses aufgrund der zu erwartenden Einnahmen im Bereich des Grundstücksverkaufs, eine Zinsfestschreibung von 1 Jahr zu vereinbaren.

Die Ortsgemeinde beschließt einstimmig, die Aufnahme eines verzinslichen Neudarlehens in Höhe von 126.450,00 €. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei den Darlehensanbietern Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister den Zuschlag zu erteilen. Der

Ortsgemeinderat ist nach erfolgter Kreditaufnahme über die vereinbarten Kreditkonditionen zu informieren.

6 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer **Vorlage: 04/058/I/128/2015**

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz hat unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur aufgrund aktueller Entwicklungen und gerichtlicher Einzelurteile im Bereich des „Hundesteuerrecht`s“ eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Hundesteuer erarbeitet.

Es ist notwendig die bestehende Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Dernbach zu aktualisieren. Deshalb wurde beiliegender Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt, in welchem die derzeit gültige Hundesteuersatzung an die neue Mustersatzung angepasst wird. Die neue Satzung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Im Zuge dieser notwendigen Satzungsneufassung sollte auch über eine etwaige Änderung der Hundesteuersätze in § 5 der Hundesteuersatzung beraten werden. Eine Vergleichstabelle, aus der auch ersichtlich ist, wann die Steuersätze letztmals geändert wurden, liegt bei.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die der Originalniederschrift beiliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer unter Festsetzung folgender Steuersätze (§ 5 Abs. 1 und 2) zu beschließen:

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 35 Euro für den ersten Hund
- b) 50Euro für den zweiten Hund
- c) 65 Euro für den dritten Hund

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) 650 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 800 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

7 Informationen

Der Vorsitzende gibt folgende Termine zur Kenntnis weiter:

27.11.2015	Stellung des Weihnachtsbaums
28.11.2015	Schmücken des Tannenbaums
29.11.2015	Umtrunk am Tannenbaum
05.12.2015	Grenzbegehung
08.12.2015	ab 19 Uhr Mitgliederversammlung, im Anschluss Kerweausschuss
24.04.2016	Sommernachtsumzug
29.05.2016	Schafschurfest
26.06.2016	Familienfest

Weiterhin wurde der Gemeinderat von der Ersten Beigeordneten, Sabine Roth, über die Gemeindegewerbesteuer informiert (Gemeindegewerbesteuer plus hilft älteren Menschen ab 80 Jahren, die nicht pflegebedürftig sind)

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin